

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

www.lawa.lu.ch

RICHTLINIE

Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (Naturnaher Waldbau) Basierend auf kantonalem Waldentwicklungsplan, Kapitel 4.

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben für eine nachhaltige Waldnutzung und die Handlungsgrundsätze zu den Waldfunktionen sind bei der Beratung im Sinne des naturnahen Waldbaus die untenstehenden Grundsätze zu berücksichtigen. Weiter bilden Kenngrössen zu Vorrat, Waldbau und Baumartenzusammensetzung eine wichtige Grundlage für die Nutzungsplanung auf Ebene der Waldorganisationen. Der durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald periodisch erstellte Nachhaltigkeitsbericht Wald dokumentiert die Waldentwicklung im Kanton Luzern.

Bei Massnahmen mit Subventionen von Bund und Kanton gelten zusätzlich die Grundsätze und Vorgaben der jeweiligen Instruktionen.

a) Standortverhältnisse und Klimaveränderung

Bei allen waldbaulichen Massnahmen sind die Standortverhältnisse sowie die zu erwartenden Veränderungen des Klimas zu berücksichtigen. Massgebend für die anzustrebende Baumartenzusammensetzung sind die pflanzensoziologische Karte inklusive dazugehörendem Waldbaukommentar sowie nationale und kantonale Grundlagen zur Auswirkung der Klimaveränderung auf den Wald.

Konkretisierung

Als standortgerecht gelten Baumarten, welche im «Kommentar Waldbau LU» für den aktuellen und/oder künftigen Standorttyp (gemäss Klimaszenarien in der «Tree-App») aufgeführt sind. Die in den der «Tree-App» zur Förderung (†) empfohlenen Baumarten werden ebenfalls anerkannt. Weitere gemäss «Tree-App» bedingt empfohlene Baumarten werden bis maximal 10% der Pflanzzahl toleriert.

Die Vorgaben zu den Anteilen Laub- und Nadelholz gemäss «Kommentar Waldbau LU» sind einzuhalten.

Zielwerte

- Klimaangepasste und standortgerechte Baumartenzusammensetzung auf behandelten Jungwaldflächen

b) **Schonung von Boden und Bestand**

Nutzungen sind boden- und bestandesschonend durchzuführen. Der Waldboden darf nur auf Rückegassen befahren werden. Der Abstand der Rückegassen ist den Gegebenheiten angepasst und das Rückegassennetz ist langfristig beizubehalten.

Konkretisierung

Die standortsspezifische Bodenbeschaffenheit, resp. das Verdichtungsrisiko ist bei der Planung der Feinerschliessung miteinzubeziehen. Bei der Arbeitsausführung ist zudem die Witterung zu berücksichtigen.

Bodenzuggebiet: Rückegassen müssen für die ausführenden Personen vor dem Eingriff klar ersichtlich sein (im Gelände dauerhaft markiert und in Plänen / Web-Applikation festgehalten).

Seilkrangebiet: Seillinien müssen für die ausführenden Personen vor dem Eingriff klar ersichtlich sein.

Die Betriebsförster sorgen für die Planung, Einrichtung und Sicherstellung der Instruktion der ausführenden Personen bezüglich der Feinerschliessung.

Zielwerte

- Alle Bestände werden nur auf langfristig angelegten Rückegassen befahren oder werden mit Seilkran oder Helikopter genutzt

c) **Naturverjüngung ist zu bevorzugen**

Naturverjüngung ist, wo waldbaulich sinnvoll und möglich, gegenüber Pflanzung zu bevorzugen. Insbesondere ist bei Verjüngungsschlägen auf geeignete Öffnungsgrößen zu achten. Räumungen zwischen 10 und 50 Aren ohne Aufwuchs sollen die Ausnahme bleiben. Räumungen ab 50 Aren sind nur zulässig, wenn genügend Aufwuchs vorhanden ist, oder eine Ausnahmegewilligung vorliegt.

Konkretisierung

Bei jeder Massnahme ist das Potenzial bez. Naturverjüngung zu berücksichtigen und die Waldbesitzenden entsprechend zu sensibilisieren.

Pflanzung werden nur empfohlen, wenn:

- üppige Konkurrenzvegetation die Naturverjüngung verhindert
- standortgerechte, klimaangepasste Samenbäume fehlen

Eine Ausnahmegewilligung der Abteilung Wald für Räumungen > 50 Aren kann erteilt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Bestand ist nicht mehr entwicklungsfähig und eine schrittweise Einleitung der Verjüngung oder Räumung in Etappen ist nicht möglich (z.B. fehlender stabiler Bestandesrand).
- Die Räumung erfolgt aus Waldschutzgründen.

Vorgaben:

- Bei Dürrholz-Räumungen > 50 Aren auf derselben Parzelle sind mindestens 10% der Dürrholzfläche stehen zu lassen, soweit es die Arbeitssicherheit erlaubt und keine anderweitigen Gefahren davon ausgehen können (z.B. Sturzgefahr).
- Auf der Freifläche bleiben pro Hektare ausreichend (in der Regel mindestens 20 m³) Totholz im Bestand zurück. Moderholz kann angerechnet werden.
- bei intensiver Konkurrenz durch Hochstauden oder Gefahr von Schneegleiten bleibt für die Verjüngung ausreichend Moderholz im Bestand zurück
- Restbestände, inkl. verbleibendes Dürrholz, werden geschont
- Flächen angrenzend an bestehende grosse Kahl- und Verjüngungsflächen sind besonders zurückhaltend zu beurteilen.

Zielwerte

- 90% der Jungwaldpflege und Wiederbewaldung sind gemäss Instruktion ausgeführt und dokumentiert

d) **Struktur- und Artenvielfalt**

Die Artenvielfalt sowie die für Tiere und Pflanzen speziell wichtige Vielfalt an Lebensräumen und Strukturelementen sind auf der ganzen Waldfläche zu bewahren und zu fördern: Alters- und Zerfallsphase, aber auch ganz frühe Sukzessionsphasen zulassen, seltene Baumarten fördern, ausreichend Totholz und Biotopbäume im Wald belassen, Vernetzungselemente - insbesondere strukturreiche Waldränder und lichte Wälder – fördern.

Konkretisierung

Folgende Elemente sind betrachtet über die gesamte Waldfläche zu bewahren und zu fördern, sofern sie nicht in Konflikt mit Sicherheitszielen stehen:

- Biotopbäume mit Mikrohabitaten
- Weichhölzer wie Weiden, Pappeln usw.
- Liegendes und stehendes Totholz
- Vernetzungselemente sowie seltene Pflanz- und Tierarten

Zielwerte

- Mind. ø 5 Biotopbäume mit Mikrohabitaten pro ha sind vorhanden
- Mind. ø 20 m³/ha (Mittelland) / 25 m³/ha (Voralpen) Totholz sind vorhanden
- Vorhandene Vernetzungselemente sind erhalten
- Neue Vernetzungselemente wurden geprüft und wo möglich realisiert

e) **Rücksichtnahme auf Brut- und Setzzeiten**

Auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen während Brut- und Setzzeit von April bis Mitte Juni (Empfehlung in höheren Lagen: bis Mitte Juli) ist zu verzichten. Auf bekannte Brutstandorte gefährdeter und empfindlicher Arten ist Rücksicht zu nehmen.

Konkretisierung

Ein Brutstandort gilt als bekannt, wenn:

- dieser in offiziellen Grundlagen, welche im Waldportal zur Verfügung stehen, vermerkt ist.
- vorgängige Hinweise von Fachpersonen gemacht wurden.

- offensichtliche, für Förster erkennbare Merkmale zum Vorkommen solcher Arten vorhanden sind.

Zielwerte

- Flächige Ernte- und Pflegemaßnahmen während Brut- und Setzzeit nur in Ausnahmefällen

f) **Kleinwälder als Vernetzungselemente**

Kleinwälder im Siedlungsraum und in der Landschaft haben eine wichtige Funktion für die ökologische Vernetzung. Sie dienen vielen Arten als sogenannte «Trittsteine». Zudem sind sie besonders prägend für das Landschaftsbild. Bei Nutzungen sind Strukturen zu erhalten und flächige Räumungen sind zu vermeiden, soweit nicht übergeordnete Interessen überwiegen.

Zielwerte

- Vernetzungsfunktion der Kleinwälder bleibt weit möglichst erhalten

g) **Erhalt des regionalen Landschaftscharakters**

Der regionale Landschaftscharakter, geprägt durch vorkommende Baumarten und Waldstruktur, und die regionalen Besonderheiten sind bei Eingriffen zu berücksichtigen.

Zielwerte

- Landschaftscharakter bleibt weit möglichst erhalten soweit die Baumarten und Waldstrukturen den anderen Bewirtschaftungsgrundsätzen, insbesondere der Standortgerechtigkeit, entsprechen.

h) **Schonung der Nachbarbestände**

Nachbarbestände sind zu schonen. Zu erwartende Steilränder durch geplante Eingriffe entlang von Parzellengrenzen sind mit den Nachbarn abzusprechen (Windwurf- bzw. Buchdrucker-Risiko).

Zielwerte

- Keine nicht abgesprochenen Steilränder

i) **Keine Niederhaltung von Wäldern**

Wälder dürfen nicht permanent niedergehalten werden (ausgenommen bei überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Strassen oder Stromleitungen).

Konkretisierung

Dauernde Niederhaltung von Wäldern durch die Beschränkung der Bäume in ihrer Wuchshöhe für private Zwecke wie Aussicht, Besonnung etc. sind verboten.

Zielwerte

- Bei Niederhaltung von Wäldern sind die überwiegend öffentlichen Interessen ausgewiesen

j) **Umweltgefährdende Stoffe**

Der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen ist verboten. Davon ausgenommen ist die Behandlung von Rundholz auf Lagerplätzen gemäss den Bestimmungen zur chemischen Behandlung von Rundholz durch Personen mit Fachausweis (Wald) und Anwendungsbewilligung. Entlang von Gewässern (3 m - Streifen), in Moor- und Riedgebieten sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist eine Anwendung ausgeschlossen.

Konkretisierung

Rundholz wird nur auf Lagerplätzen und nur wenn zur Werterhaltung zwingend notwendig chemisch behandelt. Alternativen sind zu prüfen. Die Ausführung erfolgt durch Personen mit den geforderten Fachausweisen und kantonaler Anwendungsbewilligung.

Zielwerte

- Ausserhalb von Lagerplätzen kein Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald
- Gelagertes Holz ausschliesslich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durch Fachpersonen behandelt und markiert
- Kein erfolgter Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, entlang von Gewässern sowie in Moor- und Riedgebieten

k) **Luftreinhalteverordnung / Keine Mottfeuer**

Frisches Restholz und grüne Äste dürfen gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes nicht verbrannt werden (keine Mottfeuer). Ausnahmen sind nur möglich mit der Zustimmung des Revierförsters und einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Konkretisierung

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen bis 1'200 m. ü. M. ist vom 1. November bis 31. März generell nicht gestattet (§ 17a Umweltschutzverordnung). Zwischen dem 1. April und 31. Oktober dürfen gemäss Art. 26b LRV natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (keine Mottfeuer).

Bei den folgenden Ausnahmesituationen kann ein Gesuch für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenem Material gestellt werden (Art. 26b Ziff. 2 LRV). Auch in diesen Fällen darf das Material nur zwischen 1. April und 31. Oktober verbrannt werden:

1. Bei Borkenkäferbefall, wo eine Ausbreitung verhindert werden kann und es keine anderen zielführenden Massnahmen zur Bekämpfung der Käfer gibt als das zeitnahe Verbrennen von befallenem Ast- oder Rindenmaterial.
2. Bei Verklausungsgefahr von Gerinnen, wenn daraus eine Gefahr für Menschen und Anlagen entstehen kann.
3. In sehr steilem Offenland, wo es arbeitstechnisch nicht anders gelöst werden kann und der Aufwand für die Schlagräumung unverhältnismässig gross ist.

Zielwerte

- Keine bewilligten Mottfeuer ohne Prüfung möglicher Alternativen

l) **Invasive Problempflanzen**

Die Ausbreitung von invasiven Problempflanzen (Neophyten) soll verhindert werden.

Konkretisierung

Die Strategien von Kanton und Gemeinden zur Bekämpfung von Neophyten werden mitgetragen.

Diese Richtlinie tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sursee, 19. September 2022

Grundlagen: Grundvoraussetzungen sind alle übergeordneten Gesetze

Bundes Erlasse	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)	SR 921.0 - Bundesgesetz über den Wald	Kantonale Erlasse	Kantonales Waldgesetz (KWaG)	SRL 945 - Kantonales Waldgesetz
	Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)	SR 921.01 - Verordnung über den Wald		Kantonale Waldverordnung (KWaV)	SRL 946 - Kantonale Waldverordnung
	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)	SR 922.0 - Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel		Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG)	SRL 725 - Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)	SR 922.01 - Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel		Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung, KJSV)	SRL 725a - Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	SR 451 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz			
	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	SR 814.01 - Bundesgesetz über den Umweltschutz			

	Grundsatz	Weitere Grundlagen	Links / Verweise
a)	Standortsverhältnisse und Klimaveränderung	- Kommentar Waldbau LU - Waldportal - Tree-app	- Kommentar Waldbau - www.waldportal.softec.ch/LU - www.tree-app.ch
b)	Schonung von Boden und Bestand	- MB Bodenschutz im Wald - IN Seilkranföderung	- Merkblatt Bodenschutz im Wald - Instruktion Seilkranföderung

c)	Naturverjüngung ist zu bevorzugen	<ul style="list-style-type: none"> - IN Jungwaldpflege - MB nachhaltige, naturnahe Waldnutzung - Fachstelle Waldbau 	<ul style="list-style-type: none"> - Instruktion Jungwaldpflege - Merkblatt Wiederbewaldung und Jungwaldpflege - Fachstelle Waldbau
d)	Struktur- und Artenvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - IN Förderung der Biodiversität im Wald 	<ul style="list-style-type: none"> - IN Biodiversitaet.pdf
e)	Rücksichtnahme auf Brut- und Setzzeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Vogelwarte Sempach 	<ul style="list-style-type: none"> - Vogelwarte: Sommerholzerei und Vogelschutz
j)	Umweltgefährdende Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald und am Waldrand 	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung Anwendung von Pflanzenschutzmittel
k)	Luftreinhalteverordnung / Keine Mottfeuer	<ul style="list-style-type: none"> - Luftreinhalteverordnung Bund - MB Schlagabraum Luzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Luftreinhalte-Verordnung - Merkblatt Schlagabraum
l)	Invasive Problem-pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltberatung Luzern - Web-gis: Neophyten Kanton Luzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltberatung Luzern - WEB-GIS: Neophyten Kanton Luzern